

# Fortbildungen Recht & Pflege und Betreuung (psychisch) kranker, alter oder behinderter Menschen

---

## Sonntagsarbeit im Schulblock

Immer wieder wird mir die Frage gestellt, ob die Einteilung im Dienstplan an Sonntagen während des Schulblockes (beispielsweise von 6 Wochen) zulässig sei. Die Antwort lautet: Grundsätzlich NEIN. Die Diensteinteilung am Sonntag ist mit Ausnahme des vorletzten und des letzten Sonntags im Schulblock unzulässig, da sie gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) verstößt. Im Einzelnen dazu folgendes, damit nicht wieder eine besonders schlaue Heim- oder Pflegedienstleitung behauptet: „Der Kienzle hat keine Ahnung“ oder „In der Pflege gelten andere Regelungen“.

Es ist zwar richtig, dass nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ArbZG die „Sonn- und Feiertagsbeschäftigung“ unter anderem „in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen“, also auch Pflegeheimen etc. möglich ist. ABER: Es gilt auch § 11 Abs. 3 ArbZG:

*„(3) Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. (...)“*

Dies bedeutet: Sofern eine Pflegekraft (auch Auszubildende) an einem Sonntag arbeiten, muss innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzruhe an einem Werktag gewährt werden. Dies ist aber im Schulblock nicht möglich, da an den Werktagen selbstverständlich der Schul(block)unterricht stattfindet, also der Ersatzruhetag nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gewährt werden kann. Dies gilt immer, auch bei Personalengpässen. Diese sind das Problem der Heim- und Pflegedienstleitung, nicht der Mitarbeiter.

Man könnte daran denken, den Ersatzruhetag auf einen der Samstage im Schulblock zu legen, denn da hat der Auszubildende keinen Unterricht. Dies ist aber nicht möglich, da die wöchentliche Arbeitszeit mit dem Unterricht bereits abgegolten ist, d.h. der Samstag „verbraucht“ ist.

Sofern trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung eine Sonntagsarbeit im Theorieblock erzwungen wird, stellt dies nach § 22 ArbZG eine **Ordnungswidrigkeit** dar und beim Ausüben von Druck, wie beispielsweise der Drohung mit einer Abmahnung stellt dies sogar eine Nötigung gemäß § 240 StGB dar. Die Heim- oder Pflegedienstleitung macht sich sogar **strafbar!**

Um letzte Unklarheiten zu beseitigen: Zum Problem der Sonntagsarbeit und anderer Rechtsverstöße gibt es sogar ein Schreiben des Sozialministeriums Baden-Württemberg, welches über die Regierungspräsidien und dann eigentlich über die Fachschulen an die Heime hätte verteilt werden sollen.

Noch etwas zur Sonntagsarbeit: Ein Mitarbeiter muss **mindestens 15 Sonntage** im Jahr frei haben, selbstverständlich auch Auszubildende.

**Theo Kienzle**

**Schorre 2**

**74821 Mosbach**

**Tel.: (06261) 6742171**

**Fax: (06261) 6742172**

**Mobil: 0157-50147488**

**Mail: [kienzletheo@gmail.com](mailto:kienzletheo@gmail.com)**

**Internet: <http://www.theokienzle.de>**